

Stadt Gießen

Bebauungsplan Nr. GI 04/07

„Siemensstraße / Talstraße“

1. Änderung

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13a BauGB sowie zu den im Rahmen der erneuten Entwurfsöffnung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Gießen und Linden, den 19.02.2014

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB sowie gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Im Rahmen der Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht.

Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB sowie gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen im Rahmen der Entwurfsoffenlegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB (Frist bis zum 05.08.2013)

Deutsche Telekom Technik GmbH (31.07.2013)
Hessen Archäologie (19.07.2013)
Kreisausschuss des Landkreis Gießen, FD Wasser- und Bodenschutz (15.07.2013)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (18.07.2013)
Regierungspräsidium Gießen, Dez. 31 (02.08.2013)
Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen (29.07.2013)
Bauordnungsamt der Stadt Gießen (02.09.2013)
Stadtreinigungs- und Fuhramt der Stadt Gießen (26.06.2013)

Stellungnahmen ohne Anregungen

Amt für Bodenmanagement Marburg (16.07.2013)
Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz (15.07.2013)
Amt für Wirtschaftsförderung (10.07.2013)
Behindertenbeauftragter Stadt Gießen (08.07.2013)
E.ON Mitte AG (08.07.2013)
Handelsverband Hessen Süd (09.07.2013)
Handwerkskammer Wiesbaden (28.06.2013)
Jugendamt (18.07.2013)
Liegenschaftsamt (04.07.2013)
PLEdoc GmbH (02.07.2013)
Polizeipräsidium Mittelhessen (03.07.2013)
Stadtwerke Gießen AG (29.07.2013)
Stadt Pohlheim (16.07.2013)
Stadt Wetzlar (08.07.2013)
Straßenverkehrsbehörde (25.07.2013)
Tiefbauamt der Stadt Gießen / MWB (07.08.2013)

Vermessungsamt (04.07.2013)
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (05.07.2013)

Stellungnahmen mit Anregungen im Rahmen der erneuten Entwurfsoffenlegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Frist bis zum 10.02.2014)

Deutsche Telekom Technik GmbH (31.01.2014)
Kreisausschuss des Landkreis Gießen, FD Wasser- und Bodenschutz (Eingang 10.02.2014)
Regierungspräsidium Gießen, Dez. 31 (12.02.2014)
Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen (10.02.2014)

Stellungnahmen ohne Anregungen

E.ON Mitte AG (31.01.2014)
Handwerkskammer Wiesbaden (27.01.2014)
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (05.02.2014)
IHK Gießen-Friedberg (04.02.2014)
PLEdoc GmbH (31.01.2014)
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (06.02.2014)
Stadt Pohlheim (28.01.2014)
Stadt Wetzlar (03.02.2014)
Stadtwerke Gießen AG (27.01.2014)
TenneT TSO GmbH (29.01.2014)
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (30.01.2014)
Behindertenbeauftragter der Stadt Gießen (11.02.2014)
Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Gießen (10.02.2014)
Ericsson Services GmbH (30.01.2014)
Jugendamt der Stadt Gießen (29.01.2014)
Liegenschaftsamt der Stadt Gießen (27.01.2014)
Tiefbauamt der Stadt Gießen (Eingang 10.02.2014)
Vermessungsamt der Stadt Gießen (05.02.2014)



Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 50 00, 65756 Eschborn

Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt

Postfach 11 08 20

35353 Gießen



Ihre Referenzen

Ansprechpartner **Marc Haßler**
Durchwahl +49 641 963 7195
Datum 31.07.2013
Betrifft **Bebauungsplan „Siemensstraße / Talstraße“ in Gießen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.
2. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.
3. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Hierbei handelt es sich um TK-Linien mit hoher Priorität.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Peter Wawretschka

i.A. Marc Haßler

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte, Alfred-Herrhausen-Allee 7, 65760 Eschborn
Postfach 50 00, 65756 Eschborn
Telefon +49 6196 91-00, Telefax +49 6196 91-1199, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 690 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

VB 0863524/00 R-C- F 10 1007/1

Deutsche Telekom Technik GmbH (31.07.2013)

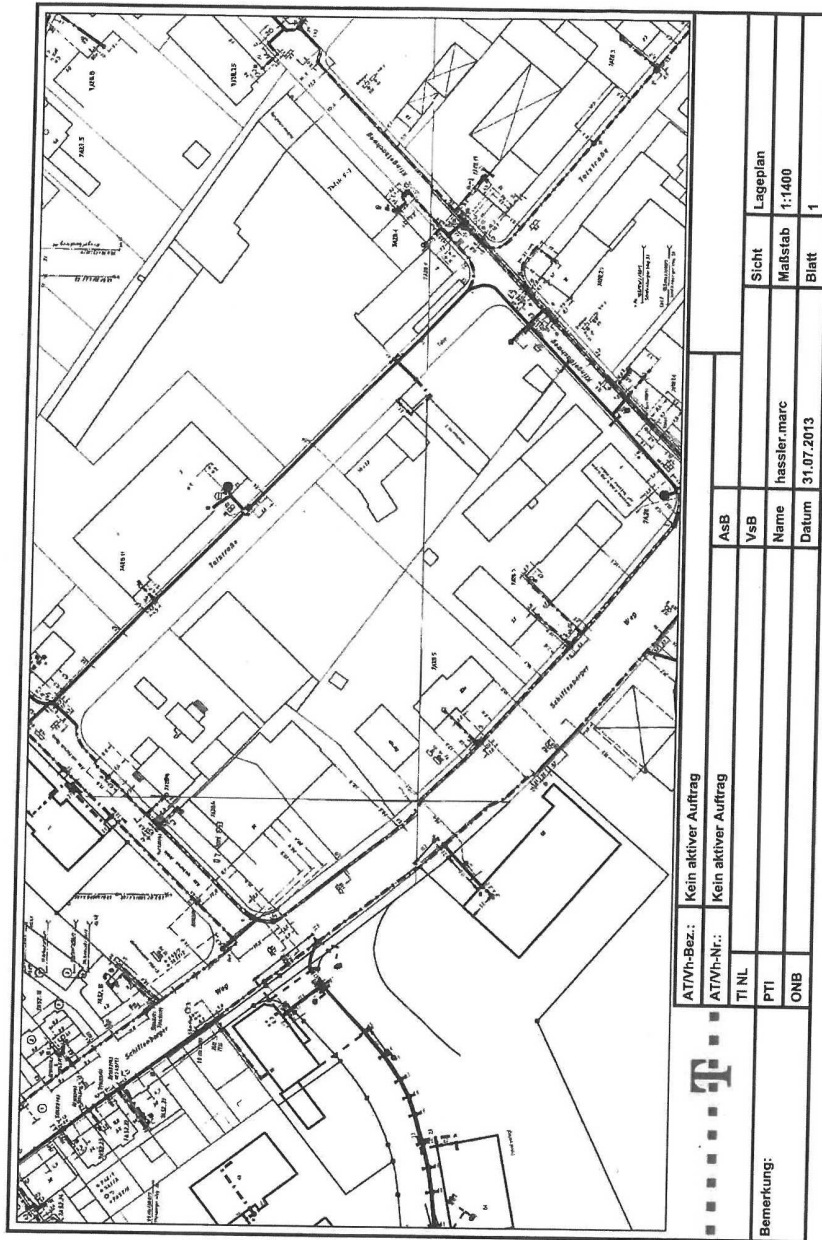
Beschlussempfehlungen

Zu 1 und 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung im Rahmen von möglichen Bauvorhaben in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Lage- bzw. Übersichtsplan ist zudem Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.



Anlage: Lageplan Deutsche Telekom Technik GmbH (31.07.2013)



Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Frau Paschke-Ruppert
Berliner Platz 1

35390 Gießen



Fn - Pa
lbr

Ihre Referenzen: Ihr Schreiben vom 22.01.2014
Ansprechpartner: PTI 24, Bettina Klose
Durchwahl: (0641) 963-7195
Datum: 31.01.2014
Betrifft: Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplan Nr. GI 04/07 „Siemensstraße/Talstraße“, 1. Änderung

Sehr geehrte Frau Paschke-Ruppert,

1. die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
2. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 31.07.2013 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Peter Wawretschka

i.A.

Bettina Klose

Deutsche Telekom Technik GmbH (31.01.2014)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der angesprochenen Stellungnahme vom 31.07.2013 wurden Hinweise auf bestehende Telekommunikationslinien innerhalb des Plangebietes sowie auf die diesbezüglichen Anforderungen abgegeben. Die vorgebrachten Hinweise wurden bereits zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes zur Berücksichtigung im Rahmen von möglichen Bauvorhaben in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

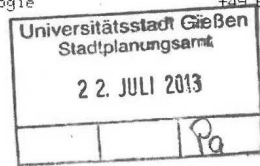
Hausanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH
Telefon +49 641 963-0, Internet www.telekom.de
Telekontakte: Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
UStIdNr. DE 814645262

hessen
ARCHÄOLOGIE

Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege
Archäologisches Service
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen



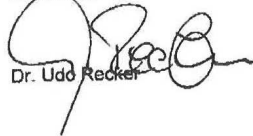
Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	Dr. Udo Recker M.A. Stellvertretender Landesarchäologe
Durchwahl	0611 6906-133
Fax	0611 6906-137
E-Mail	u.recker@hessen-archaeologie.de
Ihr Zeichen	
Datum	19.07.2013

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplan Nr. GI 04/07 „Siemensstraße / Talstraße“, 1. Änderung
Beteiligung der Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13a (2) Nr. 1
i.V.m. § 13 (2) Nr. 3 BauGB
Ihr Schreiben vom: 26.06.2013; Ihr Zeichen: -61-/pa

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. gegen das vorgesehene Bebauungsplankonzept werden von Seiten unseres Amtes keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung im Text zur Zustimmung der Baugenehmigung aufzunehmen:
2. „Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20, Abs. 3 HDSchG).“
3. Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu befehlen.
4. Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Udo Recker

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Tel. 0611 6906-131, Fax 0611 6906-137
E-Mail: archaeologie.wiesbaden@hessen-archaeologie.de
www.hessen-archaeologie.de

Hessen Archäologie (19.07.2013)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Der Hinweis wurde aufgenommen.

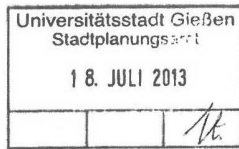
Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Jedoch kann angemerkt werden, dass die Abteilung Kunstdenkmalpflege im Rahmen des vorliegenden Aufstellungsverfahrens keine Stellungnahme vorgebracht hat.



Der Kreisausschuss



Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Magistrat
der Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Fachbereich: Bauordnung und Umwelt
Fachdienst: Wasser- und Bodenschutz
Name: Herr Halblaub
Zimmer: 106
Gebäude: Riversplatz 1-9, Gebäude E
Telefon: 0641 9390 1222
Fax: 0641 9390 1239
E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum
-61/pa- 26.06.2013 73-4-142-31 15.07.2013

**Bauleitplanung der Stadt Gießen, Stadtteil Gießen;
hier: Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. GI 04/07 „Siemensstraße
/ Talstraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Bebauungsplanentwurf nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Grundwasser- und Bodenschutz

1. Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete werden durch den Geltungsbereich der vorgesehenen Bebauungsplanänderung nicht tangiert. Der Geltungsbereich befindet sich in einem für die Beurteilung von Erdwärmesonden hydrogeologisch ungünstigen Gebiet.
2. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser liegt, sofern keine nach Wasserrecht / UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.
3. Hinsichtlich der Themenbereiche „altlastenverdächtige Flächen“ und „Kampfmittelbelastung“ sind entsprechende Regelungen bereits unter Ziffer 13 und 16 der Begründung zur Bebauungsplanänderung aufgenommen, die bei der weitergehenden Planung und Umsetzung zu beachten sind.

...2

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01
Postbank Frankfurt IBAN DE82 5001 0060 0032 8786 01



Kreisausschuss des Landkreises Gießen, FD Wasser- und Bodenschutz
(15.07.2013)

Beschlussempfehlungen

Grundwasser- und Bodenschutz

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 2 und 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

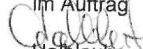
Abwasser

4. Die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung liegt, sofern keine nach Wasserrecht / UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.
5. Auf die gesetzlichen Regelungen zur Niederschlagswasserverwertung, Niederschlagswasserversickerung und Niederschlagswasserableitung nach §55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §37 Hessisches Wassergesetz (HWG) wird in den textlichen Festsetzungen bzw. der Begründung zum Bebauungsplan bereits hingewiesen. Sie sind bei der weitergehenden Planung und Umsetzung zu beachten.

Oberflächengewässer

6. Oberirdische Gewässer, gesetzliche Uferstrandstreifen und amtliche festgestellte Überschwemmungsgebiete sind nach den vorliegenden Planunterlagen durch den Geltungsbereich der Bebauungsänderung nicht tangiert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Hablaub

Abwasser

Zu 4 und 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

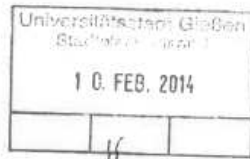
Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Oberflächengewässer

Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Der Kreisentwicklungsausschuss



Landkreis Gießen, Der Kreisentwicklungsausschuss, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Magistrat
der Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Fachbereich: Bauordnung und Umwelt
Fachdienst: Wasser- und Bodenschutz
Name: Herr Halblaub
Zimmer: 106
Gebäude: Riversplatz 1-9, Gebäude E
Telefon: 0641 9390 1222
Fax: 0641 9390 1239
E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
-61/pa-	26.06.2013	73-4-142-31	15.07.2013

**Bauleitplanung der Stadt Gießen, Stadtteil Gießen;
hier: Erneute Beteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. GI 04/07 „Siemensstraße / Talstraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. zu dem Entwurf der vorgesehenen Bebauungsplanänderung hatten wir aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bereits mit Datum 15.07.2013 Stellung genommen.
2. Die im Zuge der erneuten Offenlage erfolgten Änderungen gegenüber der Entwurfsplanung Stand 16.05.2013 sind hinsichtlich der unsererseits zu wahren wasserwirtschaftlichen / wasserrechtlichen Belange nicht relevant.
3. Eine Änderung bzw. Ergänzung unserer Bezugsstellungnahme vom 15.07.2013 wird somit nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Halblaub

Kreisentwicklungsausschuss des Landkreises Gießen, FD Wasser- und Bodenschutz (Eingang 10.02.2014)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die im Rahmen der angesprochenen Stellungnahme vom 15.07.2013 vorgebrachten allgemeinen und für das Bauleitplanverfahren relevanten Hinweise zum Grundwasser- und Bodenschutz, zum Abwasser und zu Oberflächengewässern wurden bereits zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 2: Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Verwiesen wird auf die Ausführungen zu (1).



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
Gi 627-2013
Ihr Zeichen: Frau Vera Paschke-Ruppert
Ihre Nachricht vom: 02.07.2013
Ihr Ansprechpartner: Dieter Schwetzler
Zimmernummer: 3.52
Telefon/ Fax: 06151 12 57 14 / 12 5133
E-Mail: dieter.schwetzler@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de
Datum: 18.07.2013

Gießen, Siemensstraße

Siemensstraße/Talstraße

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen Bebauungsplan Nr. GI 04/07

"Siemensstraße/Talstraße", 1. Änderung

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau-maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 Metern durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (18.07.2013)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise wurden aufgenommen.

Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Mit einer Luftbilddetaillauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Die Punkte wurden koordinatenmäßig erfasst und sind im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dieter Schwetzler

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

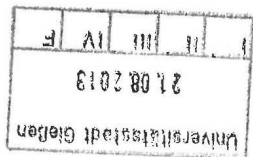
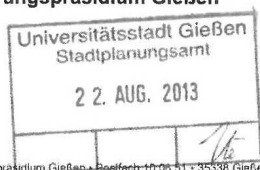
Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat
der Stadt Gießen
- Stadtplanungsamt -
Berliner Platz 1

Pa
hm

35390 Gießen

Geschäftszeichen: III 31 - 61d 04/01 - Gießen - 115 -

Bearbeiter/-in: Frau Wagner
Telefon: 0641 303-2353
Telefax: 0641 303-2359
E-Mail: karin.wagner@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 02. August 2013

Bauleitplanung der Stadt Gießen;

hier: Bebauungsplan „GI 04/07 „Siemensstraße/Talstraße“, 1. Änderung, in Gießen

Stellungnahme im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Ihr Schreiben vom 26.06.2013, hier eingegangen am 27.06.2013, Az.: -61-/pa

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

(Bearbeiterin: Frau Philippi, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2418)

- 1. Gegen den vorgelegten Bebauungsplan-Entwurf bestehen seitens der Regionalplanung keine Bedenken.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

(Bearbeiterin: Frau Theiß, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4151)

- 2. Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

(Bearbeiter: Herr Koch, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4173)

- 3. Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.

Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen im und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.) werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Regierungspräsidium Gießen, Dez .31 (02.08.2013)

Beschlussempfehlungen

Obere Landesplanungsbehörde

Zu 1: Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

(Bearbeiter: Herr Kempf, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4221)

4. Die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) wurde § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 HWG durch § 55 Abs. 2 WHG (Grundsätze der Abwasserbeseitigung) verdrängt. Entsprechende Regelungen wurden in die Bauleitplanung aufgenommen. Ob die Maßnahmen zur Abflussbegrenzung, die nach § 57 WHG zur Erteilung einer Einleiteerlaubnis erforderlich sein können, ausreichen, wird in der wasserrechtlichen Zulassung festgestellt.

Für Benutzungen nach § 9 WHG (wie Versickerung ins Grundwasser, Einleitung in Oberflächengewässer) ist eine wasserrechtliche Zulassung zu beantragen, soweit noch nicht vorhanden.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

(Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4262)

5. Im Planungsraum befinden sich vier noch nicht näher untersuchte Altstandorte:

- 1.) ALTIS - Nummer: 531.005.041 - 001.001
Am Unteren Rain 2
Rechtswert: 3477773
Hochwert: 5604451
- 2.) ALTIS - Nummer: 531.005.041 – 001.021
Schiffenberger Weg 51 – 53
Rechtswert: 3477749
Hochwert: 5604417
- 3.) ALTIS – Nummer: 531.005.041 – 001.007
Klingelbachweg 3
Rechtswert: 3477877
Hochwert: 5604358
- 4.) ALTIS – Nummer: 531.005.041 – 001.050
Arbeitsname: Pascoe
Schiffenberger Weg 55
Rechtswert: 3477834
Hochwert: 5604339

Zur städtebaulichen Neuordnung des Firmengeländes der Pascoe Naturmedizin wäre es sinnvoll, durch eine historische Erkundung die vier Altstandorte zu untersuchen, um vor einer Bebauung eventuell vorhandene Belastungen zu sanieren.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

(Bearbeiter: Herr Stumpf, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4368)

6. Nach meiner Aktenlage wird keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG- betroffen. Abfallwirtschaftliche Belange werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.

Immissionsschutz

(Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4421)

7. Zur Bauleitplanung werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Industrielles Abwasser, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da im Bebauungsplan jedoch bereits entsprechende Hinweise auf die noch nicht näher untersuchten Altstandorte enthalten sind und die angesprochenen Flurstücke in der Planzeichnung auch bereits entsprechend gekennzeichnet wurden, besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Zu 7: Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht

(Bearbeiter: Herr Hein, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4519)

8. Der Geltungsbereich der o.g. Bebauungsplanänderung liegt nur im Norden im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes. In diesem wurde das Vorkommen von Erz nachgewiesen und mit vierzig bis 49m tiefen Bohrungen das Bergwerksfeld untersucht.
Die örtliche Lage des Fundnachweises und der Untersuchungsbohrungen ist hier nicht bekannt.

Obere Naturschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

9. Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Planungsrechtlicher Hinweis

10. Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf folgendes hin:
Nach der Rechtsprechung genügt der Hinweis auf einen Umweltbericht und „wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände“ nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) (Bayer. VGH, Urteil v. 13.12.2012 - 15 N 08.1561 - / BVerwG, Urteil v. 18.07.2013 - 4 CN 3/12 -). Dies ist bei der Bekanntmachung der Offenlage nach § 3 (2) BauGB zu beachten.

Die Fachdezernate **Dez. 51.1** – Landwirtschaft – und **Dez. 53.1** – Obere Forstbehörde – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wagner

Bergaufsicht

Zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und in die Begründung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

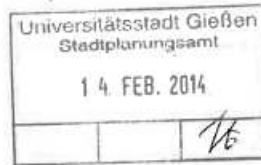
Obere Naturschutzbehörde

Zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Planungsrechtlicher Hinweis

Zu 10: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Anforderungen betreffen dieses beschleunigte Aufstellungsverfahren nicht.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat
der Stadt Gießen
-Stadtplanungsamt-
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Geschäftszeichen: III 31 - 61d 04/01 - Gießen - 115 -

Bearbeiter/-in: Frau Wagner
Telefon: 0641 303-2353
Telefax: 0641 303-2359
E-Mail: karin.wagner@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 12. Februar 2014

Bauleitplanung der Stadt Gießen;
hier: Bebauungsplan GI 04/07 „Siemensstraße/Talstraße“, 1. Änderung,
in Gießen

Stellungnahme im Verfahren nach § 4a (3) BauGB

Ihr Schreiben vom 22.01.2014, hier eingegangen am 24.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung
wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

(Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2417)

1. Gegen den Planentwurf bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht
keine Bedenken.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

(Bearbeiterin: Frau Theiß, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4151)

2. Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

(Bearbeiter: Herr Koch, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4173)

3. Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasser-
haushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.
Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen im und am
Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.) werden von der zuständigen Unteren
Wasserbehörde bewertet.

Hausenschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Filstenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Regierungspräsidium Gießen, Dez .31 (12.02.2014)

Beschlussempfehlungen

Obere Landesplanungsbehörde

**Zu 1: Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur
Kenntnis genommen.**

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

(Bearbeiter: Herr Kempf, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4221)

4. Zur Bebauungsplanänderung werden keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

(Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4262)

5. Im Planungsraum befinden sich vier noch nicht näher untersuchte Altstandorte:

- 1.) ALTIS-Nummer: 531.005.041 – 001.021
Schiffenberger Weg 51 – 53
Rechtswert: 3477749,00
Hochwert: 5604417,00
- 2.) ALTIS-Nummer: 531.005.041 – 001.001
Am unteren Rain 2
Rechtswert: 3477773,00
Hochwert: 5604451,00
- 3.) ALTIS – Nummer: 531.005.041 – 001.050
Pascoe
Schiffenberger Weg 55
Rechtswert: 3477834,00
Hochwert: 5604339,00
- 4.) ALTIS – Nummer: 531.005.041 – 001.007
Klingelbachweg 3
Rechtswert: 3477877,00
Hochwert: 5604358,00

Aufgrund der langjährigen Nutzung des Geländes durch die Firma Pascoe sollte durch eine historische Recherche die Notwendigkeit von orientierenden Untersuchungen geklärt werden.

Bei den geplanten durchzuführenden Baumaßnahmen ist durch gutachterliche Begleitung der belastete Bodenaushub zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Schaffert, Tel.: 0641/303-4262, oder Herrn Frensch, Tel.: 0641/303-4274.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

(Bearbeiterin: Frau Hoffmann, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4356)

6. Nach meiner Aktenlage sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG- betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Immissionsschutz

(Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4421)

7. Zur Bauleitplanung werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Industrielles Abwasser, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da im Bebauungsplan jedoch bereits entsprechende Hinweise auf die noch nicht näher untersuchten Altstandorte enthalten sind und die angesprochenen Flurstücke in der Planzeichnung auch bereits entsprechend gekennzeichnet wurden, besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Zu 7: Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht

(Bearbeiter: Herr Hein, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4519)

8. Von der Abgabe einer erneuten Stellungnahme wird abgesehen, da sich seit der letzten Stellungnahme vom 02.08.2013 keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

Obere Naturschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

9. Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Planungsrechtlicher Hinweis

10. Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gießen ist der betreffende Bereich als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, ist – hinsichtlich des Teilbereiches des nun geplanten Mischgebietes im nördlichen Geltungsbereich des Plangebietes – der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Fachdezernate **Dez. 51.1** – Landwirtschaft – und **Dez. 53.1** – Obere Forstbehörde – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wagner

Bergaufsicht

Zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der im Rahmen der angesprochenen Stellungnahme vom 02.08.2013 vorgebrachte Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem Bereich eines erloschenen Bergwerksfeldes wurde zum 2. Entwurf für die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

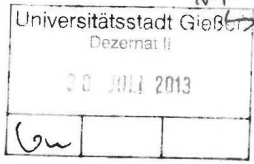
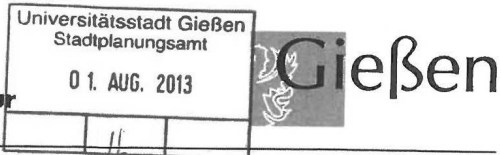
Obere Naturschutzbehörde

Zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Planungsrechtlicher Hinweis

Zu 10: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gießen stellt für das Plangebiet *Gewerbliche Baufläche* dar. Die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes von 2003 kann somit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB überwiegend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Für den Bereich des Mischgebietes steht die Darstellung des Flächennutzungsplans der vorliegenden Planung wie vorgebracht zunächst entgegen. Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan wird daher wie vorgebracht im Wege der Berichtigung angepasst.



Datum: 29. Juli 2013
Auskunft erteilt: Herr Dr. Grommelt
Telefon: 1117
Az.: 39.80.06.30-GI 04/07, 1. Änd.

Über Dezernat II
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. GI 04/07 „Siemensstraße/Talstraße“, 1. Änderung

Ihr Schreiben vom 26.06.2013 – 61 -/pa

1. **1. Zur Plankarte**
Die geplante Baumreihe innerhalb des Pflanzstreifens am Schiffenberger Weg ist auch in der Plankarte entsprechend darzustellen.
2. **2. Zu den textlichen Festsetzungen**
Wir hätten es begrüßt, wenn die als Hinweis unter 6.2 aufgeführte Anbringung von zwei Sperlingskoloniekästen als textliche Festsetzung Berücksichtigung gefunden hätte.
3. **3. Zur Begründung: 17**
Das Baugesetzbuch ist zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden, die Baunutzungsverordnung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und das Bundesnaturschutzgesetz durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

i. A.

Dr. Hans-Joachim Grommelt
Amtsleiter

Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen (29.07.2013)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Bebauungsplan enthaltene textliche Festsetzung stellt die Anpflanzung einer Baumreihe parallel zum Schiffenberger Weg entsprechend der bisherigen Formulierung in dem der Änderung zugrunde liegenden Bebauungsplan sicher, sodass diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Artenschutzprüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen werden nicht als Festsetzung aufgenommen, sondern bleiben Hinweise. Nach Aussage des Gutachters besitzt die Zwergfledermaus keine Quartiere im Planungsgebiet. Der Gebäudebestand könnte ein ausreichendes Potential von geeigneten Spalten und Ritzen aufweisen. Zur Vermeidung der Tötung, Verletzung oder Störungen ist daher eine zeitnahe Begehungen vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen durchzuführen. Sollten im Zuge der Begehungen Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen festgestellt werden, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen zu kompensieren. Der Haussperling dagegen besitzt Brutstätten an einem bestehenden Fabrikgebäude. Diese sind jedoch nicht akut durch die Neubaumaßnahme gefährdet. Auch hier empfiehlt der Gutachter als „Ausgleich für einen möglichen Verlust“ das Anbringen von Kolonienkästen an die bestehende Fabrikfassade. Dies macht nur Sinn, wenn das Fabrikgebäude langfristig erhalten bliebe. Da aber bauliche Maßnahmen (Sanierung oder Abriss) zum heutigen Zeitpunkt nicht einschätzbar sind, ist eine konkrete artenschutzrechtliche Auflage im Baugenehmigungsverfahren zu treffen.

Folgende Formulierung wird als artenschutzrechtlicher Hinweis aufgenommen:

„Der Bebauungsplan betrifft gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtliche relevante Vorkommen des Haussperlings. Wenn die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelungen und zum möglichen Brutstättenverlust nicht beachtet bzw. funktionstüchtig hergestellt werden, sind Vorhaben nur nach einer vorherigen artenschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG zulässig. Eine Begleitung der Durchführung der Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Gießen wird empfohlen.“

Im Übrigen kann angemerkt werden, dass entsprechende Festsetzungen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG nur zulässig sind, wenn sie erforderlich sind, um ökologische Funktion der Brut- und Fortpflanzungsstätten in räumlichen Zusammenhang zu sichern. Als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB kann sie auch nur dann als Pflicht festgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 135a Abs. 1 BauGB vorliegen. Diese liegen jedoch nicht vor, weil vorliegend eine Ausgleichsplanung nach § 1a Abs. 3 BauGB wegen §§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erfolgt.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Angabe der zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen wird in den Planunterlagen zum 2. Entwurf entsprechend angepasst, zumal nunmehr auch der zweite Teil der BauGB-Novelle 2013 entsprechend in Kraft getreten ist.

Datum: 10. Februar 2014
Auskunft erteilt: Herr Dr. Hasselbach
Telefon: 1117
Az.: 29.80.06.20

über Dezernat II

Stadtplanungsamt

**Bebauungsplan GI 04/07 „Siemensstraße/Talstraße“, 1. Änderung;
hier: Erneute eingeschränkte Beteiligung**

Ihr Schreiben vom 22.01.2014

Aus umwelttechnischer Sicht bitten wir, den beigefügten Hinweise zu Punkt 7.4
(Grünordnerische Festsetzungen) als ergänzende Information zu berücksichtigen.
i. A.

2. z.d.A. ab:

Dr. Gerd Hasselbach
Amtsleiter

Anlagen

Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen (29.07.2013)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

und die Aussagen der nachfolgenden kartografischen Darstellungen im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages berücksichtigt.

ANLAGE

Ergänzende Informationen zu Punkt 7.4 Grünordnerische Festsetzungen

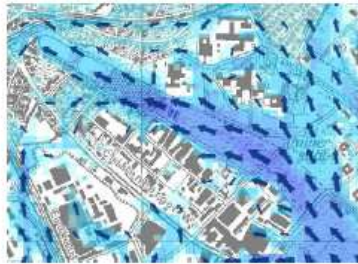


Nutzungsstruktur

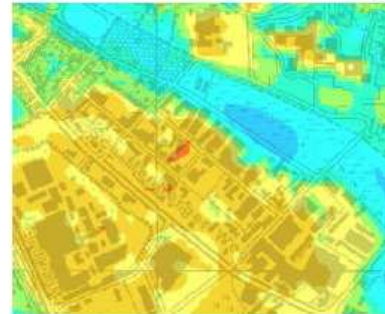


- Nutzungskategorien
- 1 Zentrumsbebauung
 - 2 Block- u. Blockrandbebauung
 - 3 Industrie- u. Gewerbefläche
 - 4 Zellen- u. Hochhausbebauung
 - 5 Einzel- u. Reihenhausbebauung
 - 6 Straße, Parkplatz, versiegelte Fläche
 - 7 Schienenverkehrsfläche
 - 8 Baulich geprägte Grünfläche
 - 9 Freiland
 - 10 Gehölz
 - 11 Laubwald
 - 12 Nadelwald
 - 13 Mischwald
 - 14 Gewässer

Strömungsfelder



Temperaturfeld Thermische Belastung



Klimafunktionskarte



Wirkungsräume

Bioklimatische Situation in den Siedlungsräumen

- 1 Sehr günstig
- 2 Günstig
- 3 Weniger günstig
- 4 Ungünstig

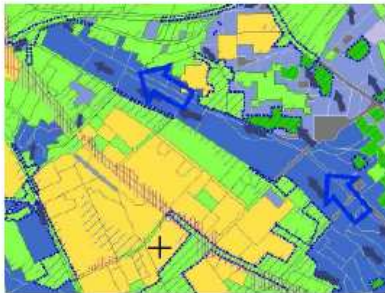
Einwirkungsbereich der Kaltluftströmung
Innerhalb der Bebauung

Ausgleichsräume

Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen

- 4 Sehr hoch
- 3 Hoch

Planungshinweiskarte



Siedlungsräume

- Hohe bis sehr hohe bioklimatische Belastung**
Sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Keine weitere Verdichtung, Verbesserung der Durchlüftung und Erhöhung des Vegetationsanteils, Erhalt aller Freiflächen, Entsiegelung und ggf. Begrünung von Blockinnenhöfen.
- Mäßige bis hohe bioklimatische Belastung**
Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Keine weitere Verdichtung, Verbesserung der Durchlüftung und Erhöhung des Vegetationsanteils, Erhalt aller Freiflächen, Entsiegelung und ggf. Begrünung von Blockinnenhöfen.

----- **Bebautes Gebiet mit klimarelevanten Funktionen**

Grün- und Freiflächen

- Sehr hohe bioklimatische Bedeutung**
Sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung, Vermeidung von Austauschbarriere gegenüber bebauten Randbereichen, Emissionen reduzieren.

Datum: 2. September 2013
Auskunft erteilt: Herr Herfert
Telefon: 2294
Fax: 2295
AZ: He



Stadtplanungsamt

Bebauungsplan GI 04/07 „Siemensstraße/Talstraße“, 1. Änderung

Ihr Schreiben vom 26.06.2013 – 61/pa

Zu dem Bebauungsplanentwurf ist folgendes anzumerken:

1. Planzeichnung

- a) Verlauf der Baugrenze

Der Verlauf der rückwärtigen Baugrenzen im südöstlichen Teil des Plangebietes ist mangels Abstandsangaben zu den Straßenbegrenzungslinien oder den vorderen Baugrenzen nicht rechtssicher feststellbar.

- b) Angabe der GFZ

Die GFZ als Höchstmaß ist nach Nr. 2.1 PlanzV als eine in einem Kreis stehende Zahl anzugeben, wenn – wie hier – auf den Zusatz „GFZ“ verzichtet wird. Damit kann die GFZ eindeutig von der GRZ (vgl. dazu Nr. 2.5 PlanzV) unterschieden werden.

2. Legende

Mit der Meterangabe in der Werteschablone wird die Gebäudehöhe festgesetzt. In der Erklärung dazu ist daher allein anzugeben „Gebäudehöhe m über NN“.

Wenn in der Legende angegeben wird, daß sich die Maßangabe auf NN bezieht, ist damit der untere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe festgelegt. Ausführungen unter A 2.2 zum unteren Bezugspunkt sind daher überflüssig.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen (A.)

- a) Zu 2.1

Ermächtigungsgrundlage für diese Festsetzung ist allein § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO, da es hier nicht um die Überschreitung der GFZ durch Hauptanlagen, sondern allein um

Bauordnungsamt der Stadt Gießen (02.09.2013)

Beschlussempfehlungen

Zu 1a: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In die Planzeichnung werden entsprechende Maßangaben aufgenommen.

Zu 1b: Der Anregung wird entsprochen.

Zu 2: Den Anregungen wird wie folgt entsprochen:

In die Legende wird die Formulierung „Gebäudehöhe m über NN“ aufgenommen. Hingegen wird die Formulierung der textlichen Festsetzung A 2.2 zur Klarstellung weiterhin beibehalten.

Zu 3a: Der Anregung wird entsprochen und der Hinweis zur Kenntnis genommen.

die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten baulichen Anlagen geht. Die Angabe § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist daher zu streichen.

Aus Vereinfachungsgründen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten baulichen Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,9 überschritten werden.“

Hinweis:

Diese Festsetzung kann mit A 5.1 kollidieren (vgl. die Anmerkungen dort).

b) Zu 2.2

Nach § 18 Abs. 1 BauNVO ist bei Festsetzung der Höhe der untere und obere Bezugspunkt anzugeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollten diese Punkte auch als solche benannt werden.

Eine wörtliche Festsetzung zum unteren Bezugspunkt ist überflüssig, da sich bereits aus der Legende ergibt, daß sich die Meterangabe auf NN bezieht. Damit ist der untere Bezugspunkt festgelegt. Satz 1 ist daher zu streichen.

Die Festsetzung zum oberen Bezugspunkt ist nicht hinreichend bestimmt, da hier nicht klar geregelt ist, welcher der beiden genannten Bezugspunkte wann gilt.

Da der Begriff „Traufe“ nicht hinreichend bestimmt ist, ist dieser zu definieren.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nach der Zahl der Vollgeschosse festgesetzt werden. Danach kann also nur die Anzahl der Vollgeschosse, nicht aber die Zulässigkeit von Staffelgeschossen festgesetzt werden. Staffelgeschosse sind daher immer zulässig, wenn diese keine Vollgeschosse sind, da ja ansonsten die zulässige Anzahl an Vollgeschossen überschritten werden würde. Die Zulässigkeit von Staffelgeschossen läßt sich daher nur über die Festsetzung der Gebäudehöhen regeln.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe ist müNN.) Oberer Bezugspunkt (für die festgesetzte Gebäudehöhe) bei Flachdächern mit einer Neigung bis zu 5° ist die Oberkante der Außenwandscheibe, ansonsten die Traufe. Traufe ist der Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut. Die festgesetzten Höhe dürfen durch ein Staffelgeschosse mit einer Höhe von höchstens 4,00 m überschritten werden.“

c) Zu 3.1 u. 3.2

Aus Vereinfachungsgründen wird eine Zusammenfassung von Nr. 3.1 und 3.2 vorgeschlagen. Die Formulierung könnte wie folgt aussehen:

„Stellplätze und Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Flächen zulässig.“

Zu 3b: Der Anregung wird wie folgt entsprochen:

Die Formulierung der textlichen Festsetzung A 2.2 wird zur Klarstellung weiterhin beibehalten. Jedoch wird die Definition des Begriffs der „Traufe“ in die Festsetzung aufgenommen.

Zu 3c: Der Anregung wird entsprochen.

d) Zu 5.1

Unter Grundstücksfreiflächen sind Flächen zu verstehen, die nach einer zulässigen Bebauung des Grundstücks von baulichen Anlagen unbebaut sind.

Nach A 2.1 sollen die Baugrundstücke bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 bebaut werden können, so daß 10% des Baugrundstückes unbebaut bleiben müssen. Wenn 20% der Grundstücksfreiflächen gärtnerisch oder als Grünfläche anzulegen sind, bedeutet dies, daß nur $(0,10 \times 0,20 =) 2\%$ der Gesamfläche des Baugrundstückes derart anzulegen sind. Bei einem 1.000,00 qm großen Baugrundstück wären dies nur 20 qm. Fraglich ist, ob dies so beabsichtigt ist.

4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (B.)

a) Zu 1.1

Der Begriff „Flachdach“ ist nicht hinreichend bestimmt und muß daher näher definiert werden.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Auf Flachdächern mit einer Neigung von bis zu 5° sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig, wenn [...]. Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 5° sind unzulässig.“

b) Zu 1.2

Mathematische Zeichen haben in einer Satzung nichts zu suchen.

Deshalb ist wie folgt zu formulieren:

„Die Verwendung glänzender Materialien zur Dacheindeckung mit einem Reflexionsgrad von mehr als 50% ist unzulässig.“

c) Zu 2.1

Aus B 2.2 ist zu schließen, daß in Anlehnung an die Werbeanlagensatzung Werbeanlagen grds. nur an einem Gebäude zulässig sein sollen. Entsprechendes ergibt sich auch aus Satz 2 von B 2.2, wonach auf werbeberechtigte Nutzer abgestellt wird, die sich in einem Gebäude befinden. Somit müssen – wie in der Werbeanlagensatzung auch – Werbeanlagen nur an Gebäude für zulässig erklärt werden.

Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Projektionen und akustische Werbeanlagen sind unzulässig. Mit Ausnahme von Fahnen und Werbepylonen dürfen Werbeanlagen nur an Gebäuden angebracht werden. Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude vorhanden, so sind die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen.“

Zu 3d: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung wird zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend angepasst und erhält die folgende Formulierung: *„Im Gewerbegebiet sind mindestens 10 % und im Mischgebiet mindestens 15 % der Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.“*

Zu 4a bis 4f: Den Anregungen wird entsprochen.

Die bisherige Formulierung der Festsetzungen wird entsprechend redaktionell angepasst.

d) Zu 2.2

Aus der Formulierung nicht „höher als“ in Satz 1 ergibt sich bereits, daß die Werbeanlagen höchstens 2,00 m hoch sein dürfen. Das Wort „maximal“ ist daher zu streichen.

e) Zu 2.3

Nach Satz 1 sollen entlang des Schiffenberger Weges bis zu 6 Fahnenmasten zulässig sein. Sofern damit gemeint sein soll, daß entlang des Schiffenberger Weges unabhängig von dem Baugrundstück insgesamt nur 6 Fahnenmasten zulässig sein sollen, ist diese Festsetzung rechtswidrig, denn dann könnte derjenige, der Fahnenmasten zuerst aufstellt darüber bestimmen, wie viele Werbefahnen ein anderer aufstellen darf (Windhundprinzip).

In Satz 2 ist bestimmt, daß im Bereich der Einfahrt ein Werbepylon zulässig sein soll. Wie weit der Bereich einer Einfahrt reicht, ist unklar, die Formulierung daher zu ungenau.

Die Festsetzung in Satz 1 und 2 sind daher zu überarbeiten!

f) Zu 4.

Nach Satz 2 sind nur die Pflanzen dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfällen zu ersetzen, obwohl offene Einfriedungen nach Satz 1 auch mit Laubsträuchern errichtet werden dürfen. Nach Sinn und Zweck der Regelung sollen auch diese dauerhaft unterhalten, gepflegt und bei Ausfällen ersetzt werden.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Zulässig sind offene Einfriedungen in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen, die jeweils dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfällen zu ersetzen sind.“

5. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise (C.)

a) Zu 1.

Mathematische Zeichen haben in einer Satzung nichts verloren.

Der Hinweis auf § 37 Abs. 4 HWG ist zu streichen, da sich die Pflicht zur Regenwassersammlung allein aus § 3 Abs. 5 AbwS ergibt (§ 37 Abs. 4 HWG ist die Ermächtigungsgrundlage für § 3 Abs. 5 AbwS).

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Nach § 3 Abs. 5 der städtischen Abwassersatzung ist von Dachflächen [...] mit einer Größe von mehr als 20,00 qm abfließendes Niederschlagswasser [...]“

Zu 5a: Der Anregung wird entsprochen.

b) Zu 5.

Welche Stellen im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen sind, regelt § 61 Abs. 1 HBO. Diese Vorschrift kann mangels Ermächtigungsgrundlage durch kommunales Satzungsrecht nicht abgeändert werden.

Als Satz 4 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Informationen zu den in Planzeichnung gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, sind bei dem Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, erhältlich.“

Im Auftrag

Herfert

Zu 5b: Der Anregung wird nicht entsprochen.

An der bisherigen Formulierung des im Bebauungsplan enthaltenen Hinweises wird weiterhin festgehalten.



AN:
61

Kan - Pa
hr

Datum: 2. Juli 2013
Auskunft erteilt: C. Halfmann
Telefon: 1636

Stellungnahme des Stadtreinigungsamtes zu einem Bauvorhaben
Bitte den Genehmigungsunterlagen als Hinweis hinzuzufügen

Beschreibung der Maßnahme	Behördenzeichen 61/	
Aufstellung eines Bebauungsplanes Siemensstraße/Talstraße	Nr. Gi 04/07	vom 26.06.2013
Abfallentsorgung (von den Standardhinweisen (s.u.) abweichend):	Straßenreinigung/Winterdienst (von den Standardhinweisen (s.u.) abweichend):	
Datum und Handzeichen: 02.07.2013 <i>A. Chalk</i>	Datum und Handzeichen: 02.07.13 <i>TC</i>	

1. Abfallentsorgung

- Grundsätzlich ist es sinnvoll, schon frühzeitig eine am Alltag und dem Komfort der zukünftigen Bewohner/-innen orientierte Abfallentsorgung einzuplanen. Leider wird dies bei Baumaßnahmen oftmals erst vor dem Einzug der Bewohner realisiert.
In Gießen stehen für Privathaushalte folgende Behältertypen zur Verfügung:
Restmüll: 60 Liter, 120 Liter, 180 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter, 5.000 Liter
Bioabfall: 120 Liter, 240 Liter
Altpapier: 240 Liter, 1.100 Liter
Gelbe Tonne: 240 Liter, 1.100 Liter

Zur Berechnung des durchschnittlichen Abfallvolumens kann in einem Privathaushalt von insgesamt ca. 50 bis ca. 75 Liter Abfall pro Kopf und Woche ausgegangen werden. Die genaue Zahl und Größe der mindestens notwendigen Abfallbehälter auf den Grundstücken kann erst bei den Stellungnahmen zu den konkreten Bauanträgen erfolgen.

Bauliche Voraussetzungen für die Abfall- und Wertstofffassung in der Stadt Gießen

Die Größe eines Müllfahrzeuges beträgt in der Länge und Breite circa 10,5 m x 2,55 m. Daher sind bei der Planung im Vorfeld für eine reibungslose Abfall- und Wertstofffassung bei den Behälterstandorten folgende Punkte zu beachten:

- die **Zufahrt** unserer Entsorgungsfahrzeuge zu den Standplätzen muss gewährleistet sein,
- die Straßen müssen mindestens **3,55 Meter** Breite, **4,0 Meter** lichte Durchfahrts Höhe und eine Tragfähigkeit für Müllfahrzeuge von mindestens **26,0 Tonnen** aufweisen,
- Sackgassen müssen einen Wendekreis von ca. **22 Metern** Durchmesser haben,
- die Standorte sind für **4 Abfallfraktionen** zu planen.

Stadtreinigungs- und Fuhramt der Stadt Gießen(02.07.2013)

Beschlussempfehlungen

Abfallentsorgung

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.

Insbesondere für die Wohnbereiche mit Stichstraßen oder nicht ausreichend bemessener Straßenbreite bedeutet dies, dass eine Einfahrt der Müllfahrzeuge nicht möglich ist, da die Fahrzeuge der Müllabfuhr aus sicherungstechnischen Gründen nicht rückwärts fahren dürfen. **Zu beachten ist daher, dass die Abfallbehälter an diesen Straßen am Beginn der Straße bereitgestellt werden müssen.** Die Einfahrt in Stichstraßen ist nur möglich, wenn am Ende ein ausreichend großen Wendekreis vorhanden ist.

Ein Abfallbehälterstandort entspricht der städtischen Abfallsatzung, wenn folgende Punkte eingehalten werden:

- Der Standplatz und Transportweg für den Abfallbehälter ist vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück unter Beachtung des Baurechts und der Unfallverhütungsvorschriften nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu unterhalten.
- Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben und die Abfallbeseitigung hierdurch nicht erschwert wird, kann das Stadtreinigungs- und Fuhramt gestatten, dass die Eigentümer mehrerer Grundstücke einen gemeinsamen Standplatz für ihre Abfallbehälter einrichten.
- Den Standplatz und Transportweg für 1.100-Liter-Behälter und größere Abfallbehälter bestimmt das Stadtreinigungs- und Fuhramt nach Anhörung des Grundstückseigentümers.
- Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum ausreichend freien Raum haben.
- Abfallbehälter können auch in schrankähnlichen Stellräumen untergebracht werden.
- Standplatz und Transportweg müssen mit einem dauerhaften, gleitsicheren und leicht zu reinigenden Bodenbelag (Platten, Beton u. ä.) versehen sein, der ein Absetzen der Behälter aushält. Der Standplatz soll in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen oder Rillen unterbrochen sein. Das Oberflächenwasser muss vom Standplatz und Transportweg abfließen oder versickern können. Beide müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee und Winterglätte sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen.
- Von der öffentlichen Straße, die der Müllwagen befährt, soll der Standplatz für den 1.100-Liter-Abfallbehälter nicht weiter als 10 m entfernt sein. Der Transportweg für diesen Behälter muss mindestens 1,50 m breit sein und soll keine Stufen haben. Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 1:20) auszugleichen. Der Bordstein soll abgesenkt sein.

2. Voraussetzungen für die Reinigung der Gehwege und Straßen

2. Für eine ausreichende Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege ist der Einsatz von Kehrmaschinen unabdingbar. Voraussetzung ist hierfür eine Mindestbreite der Straßen und Wege von 2 m und ein fester Untergrundbelag, der eine maschinelle Saugleistung ermöglicht. Höhendifferenzen müssen mit der Kehrmaschine überwindbar sein. Weiterhin muss die Verlegung zwischen den Pflastersteinen so erfolgen, dass kein Unkraut wachsen oder die Fuge ausgesaugt werden kann. Die Verwendung von Splitt, Sand oder ähnlichen losen Materialien ist daher nicht möglich.

3. Gesetzliche Bestimmungen

3. Für den Anschluss an die Abfallentsorgung sowie für die Regelungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes gelten die städtische Abfallsatzung sowie die Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen in ihrer jeweils gültigen Fassung (Näheres dazu siehe unter www.giessen.de/satzungen)

Ansprechpartnerin Stadtreinigungsamt:

C. Halfmann, Tel. 0641/306-1635 oder stadtreinigung@giessen.de

Im Auftrag

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.